

**Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Träger von Maßnahmen der Jugendhilfe in
Itzehoe**
(Stand: Mai 2010)

I. Allgemeines

1. Die Stadt Itzehoe fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Maßgabe der §§ 2 ff. JuFöG (Jugendförderungsgesetz) die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannten Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendhilfe als freiwillige Leistung der Stadt Itzehoe.
2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur Jugendgruppen/Vereine stellen, die nach § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
3. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungen und Maßnahmen des Trägers der Jugendhilfe muss entsprechend § 4 JuFöG und § 47 f) Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt und nachgewiesen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Zuschüsse sind dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden.
6. Die Jugendgruppe/Der Verein hat über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Die Stadt ist berechtigt, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in die Bücher und Belege zu überprüfen.
7. Die Anträge sowie Verwendungsnachweise sind jeweils von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem Vertreter bzw. der Vertreterin sowie von dem Fahrtenleiter oder der Fahrtenleiterin zu unterzeichnen.
8. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit der Haushalt freigegeben ist.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien fördert die Stadt Itzehoe insbesondere

- a) Jugenderholungsmaßnahmen (Fahrten, Lager, Wanderungen, Heimaufenthalte und anderes)
- b) internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland
- c) Jugendgruppenleiterschulungen
- d) Jugendbildungsveranstaltungen
- e) Beschaffung von Jugendpflegematerial und dessen Instandhaltung (bei Sportjugendgruppen mit Ausnahme von Sportgeräten und Material)
- f) Errichtung, Umbau sowie Instandsetzung von Jugendräumen
- g) sonstige Maßnahmen

a) Jugenderholungsmaßnahmen

1. Die Maßnahme muss von einem anerkannten Jugendgruppenleiter oder einer anerkannten Jugendgruppenleiterin geführt werden und mindestens sieben Teilnehmer/innen umfassen. Die Maßnahme ist nur dann förderungswürdig, wenn sie mindestens 3 Tage, höchstens jedoch 21 Tage andauert. An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag.
2. Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre, dürfen aber nicht älter als 27 Jahre alt sein.
3. Für Betreuer/innen, die älter als 27 Jahre sind, wird ein Zuschuss gewährt, wenn ihre Teilnahme erforderlich ist. Als erforderlich angesehen wird in der Regel die Teilnahme eines Jugendgruppenleiters oder einer Jugendgruppenleiterin bzw. eines Betreuers oder einer Betreuerin für jeweils 10 Kinder oder Jugendliche.
4. Die Stadt Itzehoe zahlt je Itzehoer Teilnehmer/in und Tag einen Zuschuss in Höhe von max. 1,50 €.
5. Nehmen Itzehoer Kinder oder Jugendliche an Jugenderholungsmaßnahmen ortsfremder Träger teil, werden für diese Zuschüsse in der in der Ziffer 4 genannten Höhe gewährt.
6. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres für die bis dahin bekannten Maßnahmen des Jahres einzureichen. Für früher stattfindende Maßnahmen sind die Zuschüsse vorher zu beantragen.
Der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht, sowie der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Liste ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Itzehoe einzureichen. Der Aufenthalt ist auf der Teilnehmerliste durch die Gemeindeverwaltung, Jugendherberge, Heimleitung, Pension o.ä. zu bestätigen.
Entsprechende Vordrucke, die bei der Stadt Itzehoe erhältlich sind, sind zu verwenden.

b) Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

1. Die Maßnahme muss von einem anerkannten Jugendgruppenleiter oder einer anerkannten Jugendgruppenleiterin durchgeführt werden und den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen entsprechen.
Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage, darf höchstens jedoch 21 Tage andauern. An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag.
Fahrten ins Ausland ohne kontinuierliche Begegnungen mit einem entsprechenden Partner und ohne geplante Rückbegegnung im Inland werden nicht aus Mitteln für internationale Begegnungen gefördert.
Bei Begegnungen im Ausland muss ein entsprechendes Einladungsschreiben von Partnern sowie ein Programmwurf vorliegen.
2. Die Teilnehmer/innen an internationalen Begegnungen müssen mindestens 10 Jahre, dürfen aber nicht älter als 27 Jahre sein.
Für Betreuer/innen gilt die Regelung nach a) 3. der Richtlinien.

3. Für Begegnungen in Itzehoe mit Gruppen aus dem Ausland gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von max. 1,50 € je Tag und auswärtige/n Teilnehmer/in.
4. Für internationale Begegnungen im Ausland werden max. 1,50 € je Tag und Itzehoer Teilnehmer/in gewährt.
5. Findet die internationale Begegnung weder am Herkunftsort der ausländischen Gruppe noch in Itzehoe statt, werden Zuschüsse in Höhe von max. 1,50 € je Tag und ausländische/n Teilnehmer/in sowie Itzehoer Teilnehmer/in gewährt.
6. Nehmen Itzehoer Kinder oder Jugendliche an internationalen Begegnungen ortsfremder Träger teil, werden für die Itzehoer Teilnehmer/innen Zuschüsse in Höhe von max. 1,50 € je Tag gewährt. Für ausländische Teilnehmer/innen werden Zuschüsse gemäß Nr. 3 oder 5 nur gewährt, wenn mindestens die Hälfte der deutschen Teilnehmer/innen in Itzehoe wohnhaft ist.
7. Das Antragsverfahren regelt sich nach Maßgabe der Ziffer a) 6. dieser Richtlinien.

c) Jugendgruppenleiterschulungen und –lehrgänge

1. Der Lehrgang muss von einer anerkannten Jugendorganisation durchgeführt werden.
2. Für den Besuch von Lehrgängen, die der Schulung von künftigen ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der außerschulischen Jugendbildung dienen und deren Besuch Voraussetzung für den Erwerb des MitarbeiterInnenausweises ist, wird ein Zuschuss in Höhe von max. 1,50 € je Itzehoer Teilnehmer/in und Schulungstag gewährt.
Erste-Hilfe-Lehrgänge, die im Zusammenhang mit einer zuständigen Organisation durchgeführt werden, sind Bestandteil der Grundausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn sie in einem geschlossenen Kursus an einem Wochenende durchgeführt werden.
3. Für Fortbildungsschulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bereits einen MitarbeiterInnenausweis besitzen, beträgt der Zuschuss max. 1,50 € je Itzehoer Teilnehmer/in und Schulungstag.
4. Eintägige Schulungen müssen mindestens 5 Unterrichtsstunden umfassen. Bei mehrtägigen Schulungen gelten An- und Abreisetag als 1 Schulungstag. Dieses gilt nicht, wenn für beide Tage die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.
5. Werden Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf überörtlicher Ebene durchgeführt, werden den Teilnehmern/innen aus Itzehoe Zuschüsse nach Ziffern c) 2. oder 3. gewährt, wenn die Stadt die Forderung für gerechtfertigt hält.
6. Das Antragsverfahren regelt sich nach Maßgabe der Ziffer a) 6. dieser Richtlinien. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Anlagen zum Verwendungsnachweis ist bei Lehrgängen noch das Lehrgangsprogramm einzureichen.

d) Jugendbildungsveranstaltungen

1. Die Jugendbildungsveranstaltung muss von einer anerkannten Jugendorganisation durchgeführt werden.
2. Für Jugendbildungsveranstaltungen werden max. 1,50 € je ltzehoer Teilnehmer/in gewährt.
3. Bei der Festsetzung des Zuschusses werden nur Teilnehmer/innen berücksichtigt, die bei Durchführung der Maßnahme mindestens 14 Jahre alt sind, aber noch nicht das 27. Lebensjahr überschritten haben.
4. Der Zuschuss darf die ungedeckten Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin nicht übersteigen.
5. Das Antragsverfahren regelt sich nach Maßgabe der Ziffer a) 6. dieser Richtlinien. Zusätzlich zu den dort aufgeführten Anlagen zum Verwendungsnachweis ist bei Lehrgängen noch das Lehrgangsprogramm einzureichen.

e) Beschaffung von Jugendpflegematerial

1. Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial und dessen Instandhaltung können öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtkosten gezahlt werden.
2. Anträge für Maßnahmen des kommenden Jahres sind formlos mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie eingehender Begründung spätestens am 31.07. eines jeden laufenden Jahres bei der Stadt einzureichen. Bei positiver Haushaltsentwicklung kann über Anträge für das Folgejahr im laufenden Jahr entschieden werden.

f) Errichtung, Umbau sowie Instandsetzungen von Jugendräumen

1. Für die Errichtung, den Umbau sowie notwendige Instandsetzungen von Jugendräumen können öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden.
2. Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Für bereits begonnene oder fertiggestellte Maßnahmen werden Finanzhilfen nur in Ausnahmefällen gewährt.
3. Die Antragstellung regelt sich nach Maßgabe der Ziffer e) 2. dieser Richtlinien.

g) Sonstige Maßnahmen

Für sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 KJHG können auf Antrag Beihilfen gewährt werden.
Entsprechende Anträge sind frühzeitig formlos mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie eingehender Begründung bei der Stadt einzureichen und werden zur Beschlussfassung den zuständigen städtischen Gremien zugeleitet.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.09.2010 außer Kraft.

Itzehoe, 04.06.2010

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Koeppen